

Kirchengesetz

zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – AG KBG)

Vom 20. November 2006 (ABl. 2006 S. A 197)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 und Nr. 4 der Kirchenverfassung und zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABL.EKD 2005 S. 551) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(zu § 2 KBG.EKD)

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und für Männer.
- (2) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens besitzt allein das Recht, Kirchenbeamtenverhältnisse zu begründen (Dienstherrenfähigkeit).

§ 2

(zu §§ 4, 93 KBG.EKD)

Oberste Dienstbehörde und oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des KBG.EKD ist das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens.

§ 3

(zu § 17 KBG.EKD)

Für die bis zum 31. Dezember 1995 geführten Personalakten besteht das Recht auf Einsicht nur in Unterlagen, die mit der Begründung des Dienstverhältnisses in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

3.2.1.1 AG KirchenbeamtenG

§ 4

(zu § 26 KBG.EKD)

Bei geringwertigen Sachgeschenken, die das örtlich herkömmliche Maß nicht übersteigen, ist die Einholung einer Zustimmung nicht erforderlich.

§ 5

(zu § 27 KBG.EKD)

(1) Die Rechtsfolgen einer Mandatsbewerbung und Mandatsausübung regelt ein Kirchengesetz.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst als Kirchenbeamter ist eine Tätigkeit, die die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel und Methoden einschließt. Insbesondere ist den Kirchenbeamten eine Tätigkeit im Auftrag in- und ausländischer Nachrichtendienste untersagt.

§ 6

(zu § 36 KBG.EKD)

Die Vorschriften des § 36 Abs. 1 und 2 des KBG.EKD gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruches aus einem Versicherungsverhältnis, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbeitrag abzutreten.

§ 7

(zu § 39 KBG.EKD)

In Abweichung von § 39 Satz 2 KBG.EKD finden im Übrigen die für Beamte des Freistaates Sachsen geltenden Regelungen entsprechend Anwendung.

§ 8

(zu § 50 KBG.EKD)

(1) In Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 4 KBG.EKD können Kirchenbeamte auf Antrag bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung beurlaubt werden, wenn sie in bestehender häuslicher Gemeinschaft

1. mindestens ein Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kinder unter zehn Jahren,
 2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen.
- (2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden.
- (3) Beurlaubungen nach Absatz 1 sollen die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.
- (4) Teildienst und Beurlaubungen nach Absatz 1 dürfen zusammen und in Verbindung mit Beurlaubungen nach § 51 KBG.EKD die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

§ 9

(zu § 87 KBG.EKD)

- (1) Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz.
- (2) In allen Fällen ist vor Eröffnung eines Rechtsweges die Durchführung eines kirchlichen Vorverfahrens erforderlich.

§ 10

(zu § 88 KBG.EKD)

Ansprüche aus dem Kirchenbeamtenverhältnis können gegenüber dem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

§ 11

(zu § 91 KBG.EKD)

- (1) § 23 KBG.EKD sowie die §§ 56 bis 58 des KBG.EKD finden auf die Mitglieder des Landeskirchenamtes keine Anwendung.
- (2) § 60 Abs. 3 KBG.EKD i. V. m. § 2 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Ergänzung von § 60 Abs. 3 KBG.EKD ist nach Maßgabe der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 3 anzuwenden.

3.2.1.1 AG KirchenbeamtenG

(3) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes können durch die Kirchenleitung mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes in den Wartestand versetzt werden, wenn ein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer solchen Maßnahme ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbischof und dem Präsidenten des Landeskirchenamtes, wer die erforderlichen Erhebungen durchführt.

(4) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Zustimmung des Landesbischofs und des Präsidenten des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Der Betroffene ist zuvor zu hören.

§ 12

(zu § 94 KBG.EKD)

Rechtsvorschriften, die auf Grundlage des Kirchenbeamtengesetzes (KBG) und des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz (KBGErgG) erlassen wurden, bleiben bis auf Weiteres in Kraft, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 13

Rechtsvorschriften zur Anwendung und Ergänzung dieses Gesetzes erlässt das Landeskirchenamt, soweit es nicht einer Regelung durch Kirchengesetz bedarf.

§ 14

Für bestehende und nach § 6 Kassenstellengesetz übergehende Kirchenbeamtenverhältnisse zu Kirchenbezirken, Kirchengemeindeverbänden und Kirchengemeinden bleibt die Dienstherrenfähigkeit der benannten Körperschaften erhalten. Für diese Kirchenbeamtenverhältnisse gelten das KBG.EKD und dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass sämtliche Entscheidungen der vorherigen Zustimmung durch die oberste kirchliche Verwaltungsbehörde bedürfen.